

Satzung des Schützenvereins Leihgestern 1926 e.V.

Satzung des Schützenvereins Leihgestern 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Leihgestern 1926 e.V.“ und hat seinen Sitz in Linden.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied im „Hessischen Schützenverband“ und im „Landessportbund Hessen e.V.“.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft wird regelmäßig durch von der Mitgliederversammlung festgelegte Zeiträume erworben. Der Vorstand erhält darüber hinaus die Ermächtigung, in Ausnahmefällen von der Regel abzuweichen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3) Jugendliche haben den Antrag von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tode des Mitglieds;

b) mit Austritt, der nur schriftlich zum Jahresende zulässig ist und spätestens drei Monate vorher zu erklären ist

c) mit Ausschluß durch Vorstandsbeschluß nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör:

- wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Entrichtung des fälligen Beitrag in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt hat;
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke, Aufgaben oder sein Ansehen auswirken;
- wegen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts im Sinne des § 45 StGB.

2) Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

- Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Sie sind wählbar.
- Sie haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitglieds in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

b) Pflichten

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten:

- Den Verein in seinem Bestreben zu unterstützen
- Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten
- Den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen
- Das Vereinseigentum zu schonen und pfleglich zu behandeln

§ 9 Beiträge

Es wird Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Rechner,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schießwart - Gewehr,
 - f) dem Schießwart - Pistole,
 - g) dem Jugendwart,
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Jeweils zwei vertreten gemeinsam den Verein.
- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Ist ein Vorstandsposten vakant, kann der Vorstand jederzeit eine geeignete Person nachberufen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte übernimmt. Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewähltes Vorstandsmitglied.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Vereinsorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte beinhalten:
 - Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Kassenbericht;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Neuwahl des Vorstandes, soweit turnusmäßig die Wahl vorgesehen ist;
 - Neuwahl eines Kassenprüfers;
 - Beschlußfassung über Anträge, die dem Vorsitzenden acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen;
 - Verschiedenes.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstands oder auf einen schriftlichen Antrag, der von zwanzig Prozent der Mitglieder unterzeichnet sein muß, einzuberufen. Die Tagesordnung beinhaltet den Grund/die Gründe des Vorstandsbeschlusses bzw. der Antragstellung
- 4) Sowohl die ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn der Termin durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist – mindestens 2 Wochen – und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email oder in den Lindener Nachrichten allen Mitgliedern mitgeteilt wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt, der zuvor zu wählen ist. Die Wahl ist unmittelbar. Nach der Wahl des I. Vorsitzenden kann dieser die Wahlen fortführen.

noch § 12

- 7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen. Werden mehrere Bewerber für ein Amt vorgeschlagen, so muß die Stimmabgabe durch Stimmzettel vorgenommen werden. Schriftliche Stimmabgabe ist ebenfalls bei Mehrheitsbeschluß der Versammlung erforderlich. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter vorliegt.
- 8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 Tätigkeitsvergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschußmitglieder wählen Ihren Vorsitzenden selbst. Jeder Ausschuß ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter **s i e b e n** absinkt. Entschließen sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins, so ist weder eine Auflösung noch eine Verschmelzung möglich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein soziale Dienste Linden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Linden, den 17.03.2016